



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 21. Februar 2024

Nr. 48

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Durchführungsverordnung

Vom 14. Februar 2024

Auf Grund des § 20 Absatz 6 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1902) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Die Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2058) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Finanzagentur stellt ferner innerhalb der ersten vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds eine Jahresrechnung auf, deren Inhalte durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegt werden.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auskunftspflicht“ die Wörter „zur Haushalts- und Vermögenssituation des Fonds“ eingefügt und die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - dd) In Satz 5 wird das Wort „Vermögenssituation“ durch die Wörter „Haushalts- und Vermögenssituation“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 2024

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner